



Verbindliche Entscheidung

des Bundesvorstandes

der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Die „Grundsätze für die Anwendung des Ein- bzw. Zwei-Personen-Prinzips bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung“ (Anlage) werden für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung verbindlich beschlossen.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, den 16. März 2017

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Anlage zur Verbindlichen Entscheidung

Grundsätze für die Anwendung des Ein- bzw. Zwei-Personen-Prinzips bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung

1. Ziel

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung streben an, Betrugsmöglichkeiten bereits durch eine geeignete ablauforganisatorische Gestaltung ihrer Geschäftsprozesse auszuschließen bzw. zu minimieren. Die dazu vorgesehenen Kontrollprozesse sollen neben der Sicherstellung einer Betrugsprävention im erforderlichen Umfang, gleichzeitig so gestaltet sein, dass ein optimaler Ablauf des gesamten Geschäftsprozesses möglich ist.

Die vorliegenden Grundsätze für die Anwendung des Ein- bzw. Zwei-Personen-Prinzips sind Ausdruck dieses Ziels und konkretisieren es hinsichtlich der einheitlichen Anwendung des Ein- bzw. Zwei-Personen-Prinzips bei der Bearbeitung von Geschäftsvorgängen im Programmsystem der Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Die Grundsätze für die Anwendung des Ein- bzw. Zwei-Personen-Prinzips bilden insofern die Grundlage für die programmtechnische Umsetzung der Geschäftsvorgänge.

2. Begriffsbestimmungen

Es werden folgende Begrifflichkeiten definiert:

1. Mit **Ein-Personen-Prinzip** wird beschrieben, dass ein Geschäftsvorgang durch eine Person abgearbeitet wird.
2. Mit **Zwei-Personen-Prinzip** wird beschrieben, dass ein Geschäftsvorgang durch zwei Personen abgearbeitet wird. Dabei ist technisch oder organisatorisch sicherzustellen, dass zwei unterschiedliche Personen beteiligt sind.
3. **Unmittelbar zahlungsrelevante Vorgänge** sind Verfahren, welche zu anspruchsfeststellenden/ -ablehnenden Bescheiden und zu Zahlungen führen.
4. **Mittelbar zahlungsrelevante Vorgänge** sind Verfahren, die eine Aktualisierung des Versicherungskontos vorsehen und insoweit zwar Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis haben, sich jedoch nicht direkt auf Ansprüche auswirken oder Zahlungen bewirken.

3. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze für die Anwendung des Ein- bzw. Zwei-Personen-Prinzips gelten für Geschäftsvorgänge, die mit dem Programmsystem der Träger der Deutschen Rentenversicherung bearbeitet werden.

4. Grundsätze

4.1 Anwendung des Zwei-Personen-Prinzips

Das Zwei-Personen-Prinzip wird bei allen unmittelbar zahlungsrelevanten Geschäftsvorgängen angewendet.

Es wird für die mittelbar zahlungsrelevanten Geschäftsvorgänge angewendet, wo diese mit unmittelbar zahlungsrelevanten Geschäftsvorgängen im Programmsystem so verknüpft sind, dass sie als ein Vorgang gemeinsam bearbeitet werden oder sofern dies für Zwecke der Ausbildung als erforderlich angesehen wird.

4.2 Anwendung des Ein-Personen-Prinzips

Das Ein-Personen-Prinzip wird bei allen mittelbar zahlungsrelevanten Geschäftsvorgängen angewendet, soweit diese nicht mit unmittelbar zahlungsrelevanten Geschäftsvorgängen im Programmsystem verknüpft sind und die Anwendung des Zwei-Personen-Prinzips für Zwecke der Ausbildung als nicht erforderlich angesehen wird.